

Aktenzeichen: 7 AZN 682/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 7. Februar 1984

- 7 AZN 682/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 27. Juni 1983

Bonn

- 2 Ca 1063/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 27. Oktober 1983

Köln

- 3 Sa 737/83 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. Februar 1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 27. Oktober 1983  
- 3 Sa 737/83 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

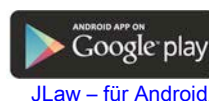


[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen gesetzlichen Erfordernissen entspricht die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht. Der Beschwerdeführer hat keine etwa divergierenden Rechtssätze aus der anzufechtenden und einer angezogenen Entscheidung zitiert, sondern lediglich ganz allgemein ausgeführt, das anzufechtende Urteil habe den Vortrag des Klägers mißverstanden und versäumt, Beweise zu erheben. Auf etwaige Rechtsfehler könnte das anzufechtende Urteil aber erst im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision überprüft werden. Etwaige Rechtsfehler sind nicht geeignet, den Revisionsrechtszug zu eröffnen.



Die Nichtzulassungsbeschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan





**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)